

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

einstimmig mit CDU, SPD und GRÜNE bei Enthaltung LINKE und AfD

An Plen

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 22. Januar 2025

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2159
**Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des
Landesbeamtengesetzes sowie der
Laufbahnverordnung allgemeiner
Verwaltungsdienst und weiterer
Laufbahnverordnungen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2159 – wird mit folgenden Änderungen
angenommen:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes, des Landesbe-
soldungsgesetzes, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie der Laufbahnverordnung
allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibun-
gen zu ermitteln, soweit nicht durch § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes

sowie auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes Ausnahmen zugelassen sind.“ ‘

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 5 bis 12.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Davon abweichend ist eine Stellenausschreibung nicht erforderlich, sofern Stellen mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden sollen, die aufgrund einer öffentlichen Stellenausschreibung bereits als angestellte Dienstkräfte im unmittelbaren oder mittelbaren Berliner Landesdienst tätig sind und denen die Aufgaben der jeweiligen Stelle bereits vor der Begründung des Beamtenverhältnisses als angestellte Dienstkraft übertragen wurden. Weitere allgemeine Ausnahmen kann die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften regeln; bisherige allgemeine Ausnahmeentscheidungen bleiben bis zu dieser Regelung wirksam. Über darüberhinausgehende Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Landespersonalausschuss. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.“ ‘

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

4. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 und 4 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienstkräfte, denen eines der vorgenannten Ämter nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Dezember 2024 übertragen worden ist, werden jeweils mit Wirkung der Amtsübertragung in die Besoldungsgruppe B 2 übergeleitet.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienstkräfte, denen eines der vorgenannten Ämter nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Dezember 2024 übertragen worden ist, werden jeweils mit Wirkung der Amtsübertragung in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.“

2. Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe 2 wird nach Auflistung der Funktionszusätze zur Amtsbezeichnung „Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor“ die Amtsbezeichnung „Leitende Sozialdirektorin oder Leitender Sozialdirektor“ mit den Funktionszusätzen

„– als Leitung der Justizvollzugsanstalt Heidering –

– als Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin –

– als Leitung der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin –

– als Leitung der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin –“

eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe 3 wird nach Auflistung der Funktionszusätze zur Amtsbezeichnung „Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor“ die Amtsbezeichnung „Leitende Sozialdirektorin oder Leitender Sozialdirektor“ mit den Funktionszusätzen

„– als Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel –

– als Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit –

– als Leitung der Justizvollzugsanstalt Plötzensee –“

eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte, ohne dienstunfähig im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu sein, mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.“

2. § 50e Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte, ohne dienstunfähig im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu sein, mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.“ ‘

5. Die bisherigen Artikel 3 bis 14 werden die Artikel 5 bis 16.

6. Dem neuen Artikel 8 (bisher Artikel 6) wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden in der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnungen „Leitende Sozialdirektorin, Leitender Sozialdirektor“ angefügt.“

7. Der neue Artikel 16 (bisher Artikel 14) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 treten beim Erlass der Laufbahnverordnung Informationstechnik in Kraft.

(3) Die Artikel 3 und Artikel 8 Nummer 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2024 in Kraft.“

Berlin, den 22. Januar 2025

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt